

IDL Steuerpost

Aktuelle Informationen für die Mitglieder der IDL NRW e.V. | AUSGABE 2019/2020

Arbeitsmittel

So maximieren Sie den Werbungskostenabzug

Geldwerter Vorteil

Steueraspekte von Klima & Mobilität

Ehrenamt

Neue Pauschalbeträge

Verpflegungspauschale

Mehr Geld ab 2020

Jetzt

Mitglied werden!

www.idl-nrw.de

IDL Steuerpost 2019/2020

Mit dieser Ausgabe der IDL-Steuerpost möchten wir unsere Mitglieder über aktuelle Veränderungen im Deutschen Steuerrecht informieren. Viel Spaß beim Lesen!

FACHLICHE KURZINFO - DER STEUERTICKER

+++ Das **Kindergeld** bleibt 2020 bei 204 € für das erste und zweite Kind; für das dritte Kind bei 210 € und jedes weitere Kind bei 235 €. +++ Der **Grundfreibetrag** soll in 2020 auf 9.408 € (von 9.168 €) steigen, um der „kalten Progression“ entgegen zu wirken. +++ Der **Kinderfreibetrag** beträgt ab 2020 7.812 € +++ **Rentenfreibetrag** Rentner, die 2020 in Rente gehen, erhalten noch einen Freibetrag von 20%, wohingegen 80% der Rente steuerpflichtig ist. So dürften Renten ab 1.150 € monatlich steuerpflichtig sein, wenn nicht andere Tatbestände hinzukommen. Ab jetzt sinkt der Rentenfreibetrag bis 2040 jährlich um 1%, während der Besteuerungsanteil entsprechend steigt. +++

Hinweis in eigener Sache: Ab 2020 können wir für Sie tätig werden, auch wenn Ihre Nebeneinkünfte aus Vermietung und/oder Kapital 18.000 € in der Einzelveranlagung bzw. 36.000 € für zusammenveranlagende Ehegatten betragen! Diese Werte wurden von 13.000 €/26.000 € nun deutlich erhöht.

SONDERAUSGABEN

KRANKENVERSICHERUNG UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR KINDER

Die Wahl, ob das Kind oder die Eltern die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung absetzen können, die von den Eltern für das eigene Kind wirtschaftlich in Form von Bar- oder Sachunterhalt getragen werden, soll künftig entfallen. Diese Beiträge sollen nur noch bei den Eltern als Sonderausgaben zu berücksichtigen sein. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind selbst überhaupt Einnahmen hat und wie hoch diese ggf. sind.

Insgesamt dürfen die Beiträge aber nur einmal als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden – entweder nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG bei den Eltern oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG beim Kind, wenn dieses die Beträge getragen hat.

EINKÜNFTE

EHRENAMT

Die Pauschale für die Übungsleiter soll von jährlich 2.400 € auf 3.000 € angehoben werden. Die Pauschale für ein Ehrenamt soll von jährlich 720 € auf 840 € angehoben werden. Somit können die von den Übungsleiterinnen und Übungsleitern getragene Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit besser als bisher steuerfrei erstattet werden.

Die Erhöhung der Ehrenamtpauschale auf 840 € unterstützt all diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren.

Weitere Informationen und regelmäßige „Steuer-Updates“ finden Sie unter www.idl-nrw.de/aktuelles/

MOBILITÄT - GELDWERTER VORTEIL

STEUERASPEKTE VON KLIMA UND MOBILITÄT

Die Bundesregierung setzt verschiedene steuerliche Anreize für eine klimafreundliche Mobilität, die auch Sie betreffen könnten:

ELEKTROFAHRZEUGE

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die als Firmenwagen genutzt werden, reduziert sich die Pauschalversteuerung von 1% des Bruttolistenpreises pro Kalendermonat auf 0,5%! Dies wird dadurch erreicht, dass für begünstigte Fahrzeuge nur die halbe Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Dies galt bisher für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden.

Als Zeichen der Ernsthaftigkeit hat die Bundesregierung sich entschieden, diese Regelung zu verlängern und zwar für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bis einschließlich 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden.

Diese Voraussetzung müssen die Fahrzeuge erfüllen:

Die Kohlendioxidemission beträgt maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite der Fahrzeuge unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs beträgt min. 60 Kilometer (bei Anschaffung vom 1.1.2022 bis 31.12.2024) bzw. 80 Kilometer (bei Anschaffung vom 1.1.2025 bis 31.12.2030).

Auch die Steuerbefreiung für die vom Arbeitgeber gewährten **geldwerten Vorteile für das Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs auf dem Betriebsgelände** soll verlängert werden und für Vorteile gelten, die dem Arbeitnehmer bis zum Lohnzahlungszeitraum 2030 zufließen.



FAHRRAD

Für die Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber bleibt die bestehende Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils bis Ende 2030 bestehen, was nicht nur die Nutzung, sondern auch den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom sowie die betriebliche Ladevorrichtung betrifft.

Achtung: Erreicht das Elektrofahrrad Geschwindigkeiten von über **25 Kilometer pro Stunde**, wird es verkehrsrechtlich als **Kraftfahrzeug** eingeordnet! Daher richtet sich die Bewertung des geldwerten Vorteils nach den **Regelungen der Dienstwagenbesteuerung!**

JOB-TICKET

Arbeitnehmer haben Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, welche im Falle eines Arbeitgeberzuschusses künftig pauschal mit 25 % besteuert werden sollen. Dies soll z. B. für Job-Tickets, aber auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gelten. Die pauschal besteuerten Zuschüsse sollen nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet werden, mindern also nicht den Werbungskostenabzug.

WERBUNGSKOSTEN

KLIMAPAKET: GEÄNDERTE ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Von 2021 bis Ende 2026 soll die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 30 Cent auf 35 Cent erhöht werden.

Diese Erhöhung soll dem Ausgleich für Mehrbelastungen aus dem Klimapaket dienen, welche vor allem Pendler aus dem ländlichen Raum treffen würden, da diese oft keine Möglichkeit haben, auf den ÖPNV umzusteigen. Auch die Ladesäuleninfrastruktur ist auf dem Land noch weniger entwickelt, als in der Stadt. Die Bundesregierung erwartet zeitnah eine Verbesserung bei der Ladeinfrastruktur, weshalb sie die Erhöhung zeitlich begrenzt.

Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 20% der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Arbeitsweg von mehr als 20 Kilometer haben. Da man die Entfernungspauschale unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend machen kann – es gibt sie also nicht nur für Autofahrer – würden also 20% der Steuerzahler von der Anhebung profitieren.

Dazu muss man zwei kleine Einschränkungen kennen:

1. Bahnpendler, für die es bei der Entfernungspauschale eine Deckelung auf 4.500 € zu beachten gibt. Je nach Anzahl der Arbeitstage im Jahr variiert der absetzbare Arbeitsweg bspw. zwischen 61 km (bei 220 Tagen) und 67 km (bei 200 Tagen). Wer also die Deckelung erreicht, hat keinen Vorteil mehr, wobei Bahnfahrer die gestiegenen Spritpreise tatsächlich nicht kompensieren müssen.

2. Geringverdiener, da diese schon wenig oder keine Steuern zahlen, wird eine Entlastung durch eine höhere Entfernungspauschale gering ausfallen, so dass sie die CO₂-Bepreisung vielleicht nicht vollständig kompensieren können.

Für Berufspendler wäre es nun wünschenswert, wenn sich die Mehrbelastung aus der CO₂-Bepreisung durch die erhöhten Entfernungspauschale ausgleichen ließe, was jedoch letztlich vom persönlichen Steuersatz abhängt; denn je mehr man verdient, desto höher ist der persönliche Steuersatz und desto höher die Steuermineralung aus der Pendlerpauschale.

Diverse Stellen (u.a. das DIW in Berlin) haben die Wirkungen der Regelungen errechnet und zur Übersicht die Endpunkte der Einkommensspanne mit 15% bis 47% abgebildet; dabei beziehen sich die Ergebnisse auf die Eckdaten von 220 Arbeitstagen, einem Arbeitsweg von 60 km, einem Spritverbrauch von 7l/100km und einer Benzinpreiserhöhung von drei Cent/Liter:

Geringverdiener, Steuersatz 15%

- Entlastung durch Pendlerpauschale bisher: 444 €
- Entlastung durch Pendlerpauschale neu: 510 €
- Mehrbelastung durch teureres Benzin: 55,44 €
- Ergibt insgesamt eine Entlastung von 10,56 €

Spitzenverdiener, Steuersatz 47,47%

- Entlastung durch Pendlerpauschale bisher: 1.405,15 €
- Entlastung durch Pendlerpauschale neu: 1.614,15 €
- Mehrbelastung durch teureres Benzin: 55,44 €
- Ergibt insgesamt eine Entlastung von 153,45 €

FAZIT: Auch beim Geringverdiener kommt es zu einer Entlastung, wenn dieser einen Steuersatz von 15% hat.

WERBUNGSKOSTEN

BERUFSKRAFTFAHRER

Berufskraftfahrer sollen künftig für diverse Kosten auf Rastplätzen u. ä. einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag als Werbungskosten ansetzen dürfen.

Wenn also ein Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Fahrzeug seines Arbeitgebers übernachtet und ihm dafür Kosten entstehen, soll er künftig anstelle der tatsächlichen Kosten einfach den Pauschbetrag geltend machen können. Allerdings dürfen die tatsächlichen Kosten angesetzt werden, wenn diese über dem Pauschbetrag von 8 € liegen.



VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN

Die Pauschalen für die Verpflegung während einer Auswärtstätigkeit werden nach deren letzten Anpassung zum 1.1.2014 erneut geändert:

ABWESENHEITSDAUER	Pauschbetrag seit 1.1.2014	Pauschbetrag ab 1.1.2020 *
Mehrtägige Auswärtstätigkeit: Kalendertägliche Abwesenheitsdauer 24 Stunden von der Wohnung	24,00 €	28,00 €
Mehrtägige Auswärtstätigkeit: An- & Abreisetag, wenn die Abwesenheit von der Wohnung diesen, einen anschließenden oder vorhergehenden Tag umfasst (keine Mindestabwesenheit erforderlich)	12,00 €	14,00 €
Eintägige Auswärtstätigkeit: Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt mehr als 8 Stunden	12,00 €	14,00 €

*geplant

IMMOBILIEN

GRUNDSTEUER

Die Erhebung der Grundsteuer wurde bis Ende 2019 neu geregelt. Entsprechend müssen die Behörden für bestehendes Grundvermögen die neuen Werte erst noch feststellen. Deshalb gelten die bisherigen Werte vorerst weiter bis längstens Ende 2024. Für unbebaute Grundstücke kann ein erhöhter Hebesatz gelten. Wie sich dies in der Praxis auswirkt, wird interessant. Sie als Vermieter können die Grundsteuer allerdings mit den Nebenkostenabrechnungen an die Mieter weiterberechnen.

SACHBEZUG

BEWERTUNGSABSCHLAG BEI MITARBEITERWOHNUNGEN

Wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter eine Wohnung verbilligt überlässt, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger Sachbezug (geldwerter Vorteil) vor, wobei ab 2020 der Ansatzes eines solchen Sachbezuges unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietpreises zahlt!

Wichtig ist zusätzlich, dass die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken überlassen wird und die Mietobergrenze von 25 € je Quadratmeter eingehalten bleibt.



WERBUNGSKOSTEN

ARBEITSMITTEL: SO MAXIMIEREN SIE DEN WERBUNGSKOSTENABZUG

Als „Arbeitsmittel“ werden Gegenstände bezeichnet, die Sie für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen. Sofern Sie diese aber auch privat nutzen könnten, sollten Sie die jeweilige Nutzung dokumentieren.

Wenn Sie also Computer, Fachliteratur, Büromöbel, Aktentasche, Telefon oder Handy, Büromaterial oder Berufskleidung etc. auch beruflich benötigen, sind die von Ihnen privat getragenen Kosten als Werbungskosten für Arbeitsmittel abziehbar. Allerdings sind die Kosten hierfür nun dann komplett absetzbar, wenn diese Gegenstände zu mindestens 90 % beruflich genutzt werden.

Das heißt im Umkehrschluss: Ab einer 10 %igen privaten Mitbenutzung fallen die Anschaffungskosten in Höhe des privaten Nutzungsanteils steuerlich unter den Tisch, wenn sie vom Finanzamt nicht ggf. auf 50% gekürzt werden.

Allerdings gelten für einige teils beruflich, teils privat genutzte Gegenstände wie z.B. Computer, Telefon & Internet Sondervorschriften für die Aufteilung der Kosten. Beispielsweise ist es bei Computern ratsam aufzuzeichnen, wie viele Stunden diese privat und beruflich genutzt werden.

Bei Telefongebühren und Geräten kann anhand des Einzelbindungsnachweises das tatsächliche Nutzungsverhalten dokumentiert werden.

Ob Sie den Kaufpreis für ein Arbeitsmittel sofort in voller Höhe absetzen dürfen oder über die Jahre der Nutzung abschreiben müssen, hängt von seiner Höhe ab: **Anschaffungskosten bis 952 €** (800 € zzgl. 19 % MwSt.) bzw. **bis 856 €** (800 € zzgl. 7 % MwSt., z.B. Bücher) sind **im Kaufjahr voll absetzbar**, bei **teureren Gegenständen** muss dagegen über die **Nutzungsdauer** **abgeschrieben** werden, die mehrere Jahre beträgt.

WERBUNGSKOSTEN

WEITERBILDUNGEN

Schon heute führen berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers beim Arbeitnehmer nicht zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Die Vorschrift, die jetzt neu eingeführt werden soll, soll klarstellen, dass auch solche Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nicht versteuert werden müssen, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Das betrifft zum Beispiel Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind, sondern ganz allgemein eine Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers zum Ziel haben.

Gegenfalls erleichtert dies auch die Absetzbarkeit von Coaching & Supervisionen, deren Abzug vom Finanzamt jüngst gerne abgelehnt wurde.

KAPITALVERLUSTE

FORDERUNGSVERLUSTE UNBEDINGT NOCH 2019 REALISIEREN

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entsteht durch den Ausfall von Forderungen bzw. durch die Ausbuchung wertloser Aktien (die nach 2009 erworben wurden) aus dem privaten Depot, ein Verlust, der steuerlich anerkannt werden muss und mit Gewinnen aus solchen Forderungen bzw. Aktien steuerparend verrechnet werden kann.

Der Gesetzgeber sieht nun vor, § 20 Abs. 2 EStG zu ändern, so dass diese Verluste ab 2020 nicht mehr anerkannt werden. Somit soll, wie schon der Verfall von Optionen, auch die wertlos gewordene Forderung bzw. Aktie steuerlich unbeachtlich gemacht werden! Daher empfiehlt es sich bei drohender Wertlosigkeit von Forderungen oder vor der Ausbuchung von Aktien, diese Verluste noch bis zum 31. Dezember 2019 durch Verkauf zu realisieren.

Nur in diesem Fall können Sie erreichen, dass das Finanzamt die Verluste steuerlich berücksichtigen muss.

Achtung: Bei Aktien müssen Sie darauf achten, dass diese nach 2009 erworben worden waren, da sich Verluste ansonsten nach den alten Regeln ohnehin nicht mehr auswirkten würden, da auch die Gewinne steuerfrei gewesen wären.

STEUERERKLÄRUNG ONLINE

Als Mitglied der IDL NRW e.V. können Sie Ihre Steuererklärung online an die zuständige IDL-Filiale in Ihrer Nähe übermitteln.

Anhand einer Checkliste können Sie per Mausklick alle relevanten Unterlagen für Ihre Steuererklärung markieren und die entsprechenden Belege sicher online hochladen. Nach Sichtung der Unterlagen erhalten Sie wie gewohnt von der/dem IDL-Mitarbeiter/in eine entsprechend vorbereitete Steuererklärung.

Wenn Sie uns Ihre Belege lieber auf dem Postwege zukommen lassen möchten, können Sie das Online-Formular trotzdem verwenden. Sie erhalten dann automatisch nach dem erfolgreichen Ausfüllen des Formulars eine E-Mail mit einem Postversandformular für die Einreichung Ihrer Steuerunterlagen.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter:
www.idl-nrw.de/steuererklärung-online



Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler
Nordrhein Westfalen e.V.
Lohnsteuerhilfverein

Gemeinsam mehr erreichen.

Die IDL NRW e.V. als Lohnsteuerhilfverein verhilft Ihnen zu Ihrem Recht im komplizierten deutschen Steuerrecht und nutzt individuelle Steuervorteile für Sie aus. Wir helfen Arbeitnehmern aller Berufsgruppen, Azubis, Beamten, Rentnern, Pensionären und Transferempfängern im Rahmen einer günstigen Mitgliedschaft auf Grundlage des § 4 Nr. 11 StBerG.

Wir sind seit über 40 Jahren für unsere Mitglieder tätig – das spricht für sich.

Kompetent & schnell: IDL.

Wir bilden uns laufend für Sie fort, damit Sie sich auf unseren Rat verlassen können. Wir nutzen regelmäßig das **Seminarangebot vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.** und anderer namhafter Anbieter wodurch wir immer auf dem neuesten Stand bleiben.

Mitglieder werben Mitglieder

**Sie sind mit der Arbeit der IDL zufrieden?
Dann empfehlen Sie uns doch weiter!**

Profitieren Sie von der stetig wachsenden **IDL-Gemeinschaft**: Je mehr Mitglieder wir haben, desto stärker können wir Ihre Interessen vertreten!

Mit freundlichen Grüßen

Cornelius Tschirdewahn

Vorstand IDL NRW e.V.



Die Informationen in dieser Ausgabe wurden von uns sorgfältig zum Rechtsstand dieser Ausgabe recherchiert. Gleichwohl können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die Steuerpost eine individuelle Beratung nicht ersetzt. Insbesondere schließen wir die Haftung gegenüber Dritten aus.

Hier ein Überblick der IDL-Beratungsstellen in NRW:

40210 **Düsseldorf**
Immermannstraße 15
Telefon 0211 / 59 887-20
duesseldorf@idl-nrw.de

40625 **Düsseldorf**
Heyestrasse 32
Telefon 0211 / 28 46 09
gerresheim@idl-nrw.de

41460 **Neuss**
Krefelder Straße 55
Telefon 02131 / 22 28 52
neuss@idl-nrw.de

42103 **Wuppertal**
Kasinostraße 19-21
Telefon 0202 / 44 50 33
wuppertal@idl-nrw.de

48143 **Münster**
Von-Steuben-Straße 10
Telefon 0251 / 4 29 21
muenster@idl-nrw.de

59581 **Warstein**
Belecker-Landstraße 39
Telefon 02902 / 36 41
warstein@idl-nrw.de

59755 **Arnsberg**
Schulstraße 18
Telefon 02932 / 26566
arnsberg@idl-nrw.de

Wir sind Mitglied im



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Mehr Informationen
finden Sie unter

www.idl-nrw.de